

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



27. Jahrgang

Potsdam, den 4. September 2018

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 11/18 vom 21. August 2018 Netzwerk Grund- und Förderschulen	282
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen vom 19. August 2018	285

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 11/18

Vom 21. August 2018
Gz.: 32.25-50231

Netzwerk Grund- und Förderschulen

1 Allgemeines

Die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen ist Aufgabe der unteren Schulaufsicht. Das Netzwerk Grund- und Förderschulen ist gemäß § 3 Grundschulverordnung die gemeinsame Arbeits- und Kooperationsplattform der Schulen sowie der obersten Schulbehörde und der unteren Schulbehörden im Land Brandenburg zur Entwicklung der Qualität von Schule und Unterricht durch die Umsetzung von bildungspolitischen, regionalen und schulischen Schwerpunktsetzungen. Für seine Tätigkeit gelten die nachstehenden Bestimmungen.

2 Organisatorische Struktur

2.1 Leitung des Netzwerks Grund- und Förderschulen

Die landesweite Leitung des Netzwerks Grund- und Förderschulen erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium. In den Dienstberatungen mit den Schulrätinnen und Schulräten Grund- und Förderschulen (Plenum) und zwei zusätzlichen Fachplenem werden die netzwerkrelevanten Inhalte bearbeitet. An den Fachplenem nehmen alle Schulrätinnen und Schulräte für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen sowie die Netzwerkmoderatorinnen und Netzwerkmoderatoren und am zweiten Fachplenum zusätzlich die lokalen Netzwerkleiterinnen und Netzwerkleiter teil.

2.2 Regionale Netzwerkregionen

In jedem staatlichen Schulamt besteht ein regionales Netzwerkregionen Grund- und Förderschulen aus den Schulrätinnen und Schulräten für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen, den Netzwerkmoderatorinnen und Netzwerkmoderatoren, lokalen Netzwerkleiterinnen und Netzwerkleitern sowie beauftragten Lehrkräften für die Koordination der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen. Themenbezogen können weitere Teilnehmende eingeladen werden.

Jedes staatliche Schulamt zieht für das regionale Netzwerkregionen eine Lehrkraft als Netzwerkmoderatorin

oder Netzwerkmoderator hinzu. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden der Lehrkraft Anrechnungsstunden gewährt.

2.3 Lokale Netzwerke Grund- und Förderschulen

In jedem staatlichen Schulamt werden für alle Grund- und Förderschulen lokale Netzwerke gebildet. Lokale Netzwerke setzen sich in der Regel aus zehn bis fünfzehn Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Primarstufenleiterinnen und Primarstufenleiter von Schulzentren. Jedes lokale Netzwerk bestimmt eine Schulleiterin oder einen Schulleiter aus seiner Mitte als Netzwerkleiterin oder Netzwerkleiter. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss hergestellt. Für die Wahrnehmung der Netzwerkleitung werden Anrechnungsstunden gewährt. Die regional zuständige Schulrätin bzw. der Schulrat nimmt an den Beratungen der lokalen Netzwerke teil. Die Lehrkraft für die Koordination der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle sowie die für die Region zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter der schulpsychologischen Beratung können auf Veranlassung der unteren Schulbehörde einbezogen werden.

2.4 Verbindung von Dienstberatungen mit Beratungen lokaler Netzwerke

Dienstberatungen der unteren Schulbehörde mit den Schulleitungen werden organisatorisch mit lokalen Netzwerktreffen verbunden. Die Leitung obliegt der regional zuständigen Schulrätin bzw. dem regional zuständigen Schulrat. Der zeitliche Umfang der Dienstberatung soll in diesen Fällen höchstens ein Drittel des zeitlichen Umfangs der geplanten Tagesordnung umfassen.

2.5 Gesamtdarstellung

Die Struktur des Netzwerkes Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg wird in dem als Anlage beigefügten Organigramm dargestellt.

3 Arbeitsweise und Aufgaben

3.1 Festlegung von Arbeitsschwerpunkten

3.1.1 Ausgehend von aktuellen Schwerpunkten der landesweiten Bildungspolitik können alle lokalen Netzwerke Grund- und Förderschulen über ihr Netzwerkregionen Vorschläge für einen bildungspolitischen Schwerpunkt mit einem landesweit einheitlichen Entwicklungsvorhaben einbringen.

3.1.2 Im letzten Fachplenum im Schuljahr wird jährlich durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden ein bildungspolitischer Schwerpunkt mit einem landesweit einheitlichen Entwicklungsvorhaben ausgewählt, mit einem Eplaus-Bogen (BPS/Eplaus) unterlegt und für alle Grund- und Förderschulen verbindlich festgelegt.

3.1.3 In den Plenen Grund- und Förderschulen und den Fachplenen erfolgt die strategische und inhaltliche Planung, die Abstimmung und das Controlling der Umsetzung des ausgewählten bildungspolitischen Arbeitsschwerpunktes. Fachplenen werten jährlich die Controlling-Ergebnisse des Vorjahres aus und treffen Ableitungen für das laufende Schuljahr.

3.2 Regionale Netzwerkregionen

3.2.1 Regionale Netzwerkregionen koordinieren die lokale Netzwerkarbeit. Sie regen Schulentwicklungsprozesse an und ermöglichen themenbezogene Kooperationsbeziehungen von Schulen in der Region. In den Netzwerkregionen werden Handlungsbedarfe aus den lokalen Netzwerken regional bearbeitet und ggf. gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium angezeigt. Die Entwicklung von Expertentum zu besonderen schulfachlichen Themen soll durch die regionalen Netzwerkregionen in den Regionen organisiert werden.

3.2.2 Das regionale Netzwerkregion entwickelt im Rahmen des Beschlusses des Fachplenums sowie unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den lokalen Netzwerken Entwicklungsvorhaben für den bildungspolitischen Schwerpunkt (BPS/Eplaus) für das folgende Schuljahr. Ergänzend können weitere Entwicklungsvorhaben geplant und umgesetzt werden.

3.2.3 Das regionale Netzwerkregion sichert insbesondere den Umsetzungsprozess des BPS/Eplaus in den lokalen Netzwerken durch kontinuierliche Analyse des Standes und konkrete Ableitung/Festlegung von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten.

3.2.4 Die Beratungen der regionalen Netzwerkregion finden i. d. R. fünfmal pro Schuljahr statt; drei eintägige und eine zweitägige, mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindestens sechs Zeitstunden.

3.3 Lokale Netzwerke Grund- und Förderschulen

3.3.1 In den lokalen Netzwerktreffen erörtern die Schulleiterinnen und Schulleiter gemeinsam mit der unteren Schulbehörde Steuerungsmöglichkeiten zur Umsetzung des landesweit abgestimmten BPS/Eplaus in die Schulpraxis. Sie treffen verbindliche Festlegungen insbesondere für die schulübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Netzwerke. Die lokalen Netzwerktreffen dienen zugleich dem Erfahrungsaustausch sowie der Fortbildung.

3.3.2 Das lokale Netzwerk sichert insbesondere den Umsetzungsprozess des BPS/Eplaus durch kontinuierliche Analyse des Standes und konkrete Ableitung/Festlegung von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten. Ergänzend können weitere Entwicklungsvorhaben geplant und umgesetzt werden.

3.3.3 Die Beratungen der lokalen Netzwerke finden i. d. R. fünfmal pro Schuljahr statt; drei eintägige und eine zweitägige, mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindes-

tens sechs Zeitstunden. Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter ist verpflichtend. Schulleiterinnen und Schulleiter aus Schulen in freier Trägerschaft können an den Beratungen teilnehmen.

3.4 Die Netzwerkregion oder der Netzwerkleiter

- koordiniert und moderiert die lokale Netzwerkarbeit einschließlich der Dokumentation/ Protokollierung;
- kommuniziert die Ergebnisse gegenüber dem Netzwerkregion;
- erörtert lokale und regionale Controlling-Ergebnisse und leitet Vorschläge für Handlungs- und Unterstützungsbedarfe ab.

3.5 Jede Schulleiterin und jeder Schulleiter ist in ihrer oder seiner Schule verantwortlich für die Umsetzung des BPS/Eplaus unter Beteiligung der schulischen Akteure.

4 Controlling

4.1 Als Controlling-Instrument der Arbeit des Netzwerkes Grund- und Förderschulen wird von allen Beteiligten die Plattform ZENSOS benutzt. Controlling unterstützt die untere Schulbehörde sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter durch den Qualitätskreislauf aus Planung und Kontrolle bei der Umsetzung des bildungspolitischen Schwerpunktes mit dem landesweit abgestimmten Entwicklungsvorhaben (BPS/Eplaus) und ggf. weiterer Entwicklungsvorhaben. Es spiegelt auf Grundlage von Selbstauskünften der Schulleitung die Zielerreichung von Entwicklungsvorhaben anhand quantitativer und qualitativer Kriterien auf den Ebenen der Schule, der lokalen Netzwerke, der regionalen Netzwerkregionen und der landesweiten Steuerung wieder.

4.2 Das Controlling in ZENSOS ist gegliedert nach dem bildungspolitischen Schwerpunkt mit dem landesweit abgestimmten Entwicklungsvorhaben (BPS/Eplaus) und weiteren Entwicklungsvorhaben. Zu den weiteren Entwicklungsvorhaben zählen zusätzliche im regionalen Netzwerkregion, im lokalen Netzwerk oder in der Schule abgestimmte Entwicklungsvorhaben zur Umsetzung bildungspolitischer Schwerpunkte.

4.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt die Eingabe der Angaben zum Controlling der Entwicklungsvorhaben in ZENSOS vor. Die erste Eingabephase bis zu den Herbstferien eines jeden Schuljahres bestätigt den BPS/Eplaus und ggf. weitere Entwicklungsvorhaben. Die zweite Eingabephase für die Zielerreichung erfolgt spätestens bis zu Beginn der Sommerferien für das zurückliegende Schuljahr für den bildungspolitischen Schwerpunkt mit dem landesweit abgestimmten Entwicklungsvorhaben (BPS/Eplaus) nach Indikatoren und ggf. für weitere Entwicklungsvorhaben.

4.4 Die Ergebnisse des Controllings werden lokal, regional und landesweit quantitativ und qualitativ ausgewertet. Die Auswertung der Zielerreichung soll zu Ableitungen

von bildungspolitischen und weiteren Arbeitsschwerpunkten führen.

4.5 Im Anschluss an die zweite Eingabephase erfolgt die Auswertung des Controllings automatisch über ZENSOS. Alle Akteure im Netzwerk erhalten eine landesweite Zusammenfassung der Controlling-Ergebnisse. Einsicht in die Controlling-Ergebnisse erhalten außerdem

- die Netzwerkleiterinnen und Netzwerkleiter für das zugehörige lokale Netzwerk,
- die Schulrätinnen und Schulräte für das zugehörige staatliche Schulamt und
- das für Schule zuständige Ministerium landesweit.

5 Dokumentation

5.1 Alle Dienstberatungen im Rahmen des Netzwerkes Grund- und Förderschulen werden protokolliert. Die Protokolle der beiden Fachplen, der regionalen Netzwerk-

gremien und der lokalen Netzwerke werden in ZENSOS dokumentiert.

5.2 Alle Mitglieder der lokalen Netzwerke und des regionalen Netzwerkremiums können alle Protokolle der lokalen Netzwerke und des regionalen Netzwerkremiums im zugehörigen staatlichen Schulamt sowie die Protokolle der beiden Fachplen einsehen. Das für Schule zuständige Ministerium hat Zugriff auf alle Protokolle der lokalen Netzwerke sowie der regionalen Netzwerkremien.

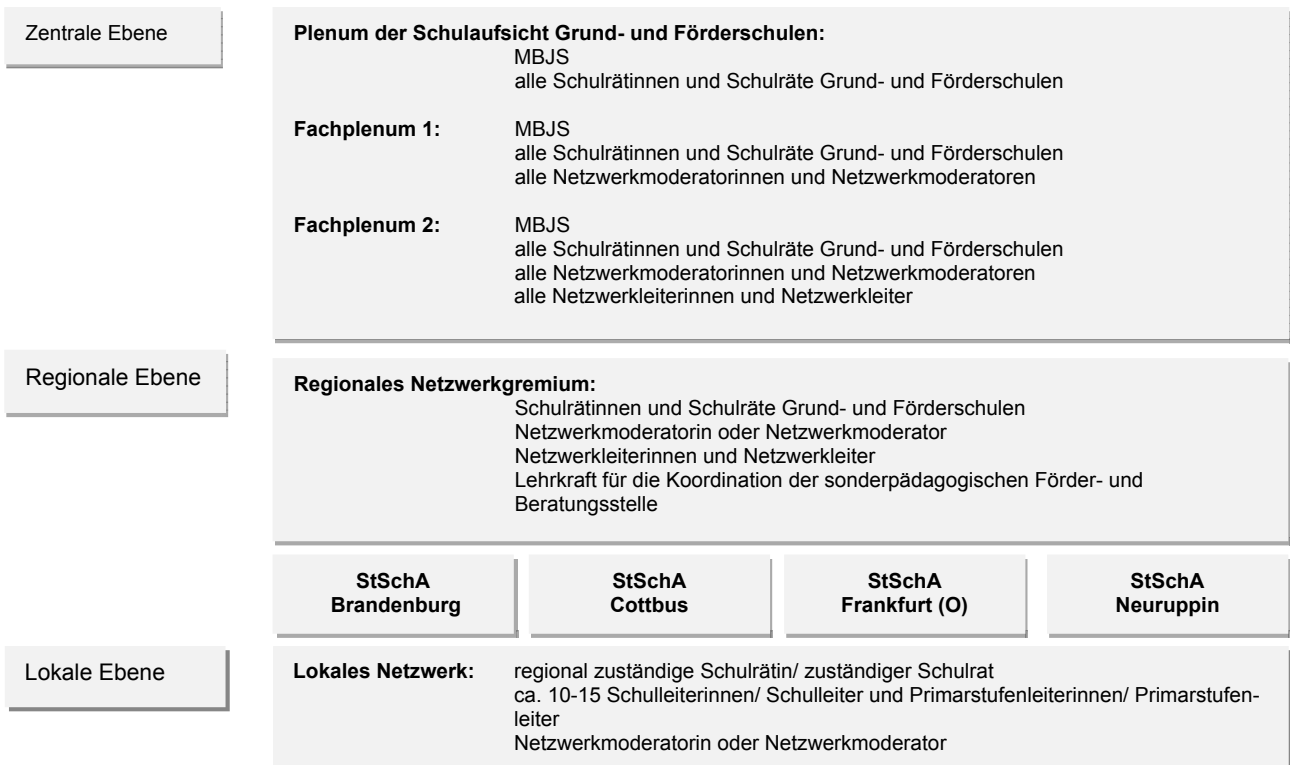
6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Anlagen

- 1 Organigramm Netzwerk Grund- und Förderschulen

Organigramm Netzwerk Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg (Anlage)



**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport über die Förderung von
Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung
der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration
von Flüchtlingen**

Vom 19. August 2018
Gz.: 26.3-60039

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (VV/VG-LHO) Zuwendungen zur Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Einführende Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache mit dem Ziel der Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch.
- 2.2 Einführende Kurse zum Erwerb interkultureller Kompetenzen.
- 2.3 Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche, die Alphabetisierungs- und Sprachangebote für Flüchtlinge durchführen.
- 2.4 Weiterbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weiterbildung zu Fragen der Integration und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Alphabetisierungs- und Sprachkursen.

Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 sind innerhalb eines Haushaltsjahres durchzuführen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie Einrichtungen der Weiterbildung und Landesorganisationen der Weiterbildung, die nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt sind.
- 3.2 Die Weiterleitung der Mittel an Mitgliedsorganisationen mit Sitz im Land Brandenburg durch Landesorganisationen, die nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt sind, ist für einzelne Vorhaben auf Antrag möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung von Kursen gemäß Nummer 2.1 ist der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. Das Lehrwerk und die Lektionen, auf deren Grundlage der Alphabetisierungskurs durchgeführt wird, sind bei Antragstellung zu benennen. Die Veranstaltungsplanung ist darzulegen. Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer sind Flüchtlinge, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die im Land Brandenburg leben.

Die Kurse bereiten auf die Teilnahme an umfangreicheren Sprachkursen, insbesondere an Integrationskursen, vor.

- 4.2 Voraussetzung für die Förderung von Kursen gemäß Nummer 2.2 ist die Vorlage eines Konzepts, der Veranstaltungsplanung und der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. In den Kursen sollen sich Personen mit als auch ohne Fluchterfahrung begegnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die im Land Brandenburg leben. Jeder Kurs beinhaltet eine gemeinsame Teilnahme beider Zielgruppen, mindestens ein Drittel der Teilnehmenden sollen Flüchtlinge sein.

Die Kurse gemäß Nummer 2.2 behandeln insbesondere die folgenden Bereiche:

- interkulturelles Wissen wie landesspezifisches Wissen, kulturspezifisches Wissen (im Vergleich zwischen dem Land Brandenburg und insbesondere den Herkunftsländern der Flüchtlinge)
- interkulturelle Fähigkeiten wie Selbst- und Fremdreflexion in Bezug auf Interkulturalität, Empathiefähigkeit, Akzeptanz unvertrauter Denk- und Verhaltensweisen
- interkulturelle Handlungskompetenzen wie Kommunikation, Strategien zum Umgang mit Kulturschock und Konfliktbewältigung.

- 4.3 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 ist die Vorlage eines Konzepts, der Veranstaltungsplanung und der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. Die Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Menschen, die im Land Brandenburg ehrenamtlich tätig sind oder tätig werden wollen.

Die Fortbildungen behandeln insbesondere die folgenden Themen:

- Grundlagen der Bildungsarbeit mit Flüchtlingen
- fachliche, didaktische und methodische Grundlagen der Alphabetisierung und Sprachvermittlung
- Moderation von Lerngruppen
- Einführung in Lehr- und Lernmaterialien
- interkulturelle Kompetenz in Bildungsprozessen

- 4.4 Voraussetzung für die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Nummer 2.4 ist die Vorlage eines

Konzeptes, der Veranstaltungsplanung und der Nachweis der fachlich einschlägigen Qualifikation der Kursleitungen. Die Weiterbildungen richten sich an Menschen, die im Land Brandenburg leben oder arbeiten.

Gefördert werden insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen zu Themen

- der Integration von Flüchtlingen durch Alphabetisierung, Sprach- und Kompetenzerwerb
- der Zusammenarbeit zwischen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen
- der interkulturellen Kompetenz

4.5 Die fachliche Qualifikation der Kursleitungen wird insbesondere durch einschlägige Hochschul- und Berufsabschlüsse, einschlägige Fortbildungen sowie einschlägige Lehrerfahrung dargelegt. Dabei ist sowohl die pädagogische als auch jeweilige fachliche Qualifikation nachzuweisen.

4.6 Die Teilnahme an Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 bis 2.4 ist kostenfrei anzubieten. Die Lernmittel sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 beträgt bei einem Umfang von 100 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 4.000 Euro (Höchstumfang). Werden weniger als 100 Unterrichtsstunden durchgeführt, reduziert sich die Förderung entsprechend. Die Teilnehmerzahl je Kurs und Unterrichtsstunde beträgt mindestens fünf Personen. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung für eine Maßnahme gemäß Nummer 2.2 beträgt bei einem Umfang von 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 1.275 Euro (Höchstumfang). Werden weniger als 30 Unterrichtsstunden durchgeführt, reduziert sich die Förderung entsprechend. Veranstaltungen mit weniger als 10 Unterrichtsstunden werden nicht gefördert. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 10 Personen. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

5.4.3 Die Höhe der Zuwendung für eine Maßnahme gemäß Nummer 2.3 beträgt bei einem Umfang von 16 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 1.350 Euro (Höchstumfang). Über den Festbetrag hinaus können Reisekosten für Referenten beantragt werden. Diese Kosten sind im An-

tragsverfahren gesondert auszuweisen. Werden weniger als 16 Unterrichtsstunden durchgeführt, reduziert sich die Förderung entsprechend. Veranstaltungen mit weniger als acht Unterrichtsstunden werden nicht gefördert. Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens sechs Personen. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

5.4.4 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 beträgt pro Veranstaltungstag bei 8 Unterrichtsstunden à 45 Minuten 675 Euro. Je Maßnahme werden höchstens 40 Unterrichtsstunden gefördert. Über den Festbetrag hinaus können Reisekosten für Referenten beantragt werden. Diese Kosten sind im Antragsverfahren gesondert auszuweisen. Die Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung beträgt 10. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird durch die Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.

5.5 In den Festbeträgen gemäß 5.4 sind die Ausgaben für Honorare, Verwaltung, Miete und Lehr- und Lernmittel pauschal enthalten. Die Ausgaben für die Verwaltung dürfen 8 % der Ausgaben für Honorare nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Anträge auf Projektförderung sind beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare (veröffentlicht unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/zuwendungsantrag20161213.doc) zu stellen.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Für die Weiterleitung von Mitteln gemäß Nummer 3 gelten die Bestimmungen zu § 44 Nummer 12 LHO.

6.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben (Nummer 1.3 VV zu § 44 Absatz 1 LHO). Vorbereitungen (z. B. Werbung und Teilnehmerakquise) gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.4 Der Verwendungsnachweis, sofern im Zuwendungsbescheid nicht anders festgelegt, besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Unterrichtsstunden und den Original-Teilnehmerlisten. Für Projektförderungen gelten die Bestimmungen der Nummern 10 und 11 der VV zu § 44 LHO und in den ANBest-P Nummer 6 und 7 bzw. ANBest-G Nummer 7 und 8.

6.5 Die Veranstaltungen gemäß Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 sind öffentlich zugänglich zu machen und zu bewerben. Nachweise für die Bewerbung der Kurse und Veranstaltungen sind mit der ersten Mittelanforderung einzureichen.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Potsdam, den 19. August 2018

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Britta Ernst

